

8. August 2006

Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 2
gemäß § 6 (3) Wertpapierprospektgesetz

für

EUR 10.000.000,-
Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2006 (2016)
Inflation Linked Anleihe

ISIN DE000WLB6BM6

zum

Basisprospekt vom 11. Juli 2006

für

Verzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

WestLB AG

WestLB AG

Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf
Postanschrift:
40199 Düsseldorf

Tel. + 49 211 826-01
Fax + 49 211 826-6119
www.westlb.de

Vorstand:
Dr. Thomas R. Fischer (Vorsitzender),
Dr. Norbert Emmerich (stv. Vorsitzender),
Dr. Matthijs van den Adel, Klaus-Michael Geiger,
Dr. Hans-Jürgen Niehaus, Robert M. Stein
Werner Taiber

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Rolf Gerlach

Amtsgerichte:
Düsseldorf, HRB 42975
Münster, HRB 6400
Sitz:
Düsseldorf/Münster

Bankleitzahl 300 500 00
SWIFT-Adresse WELA DE DD
Ust-IdNr. DE119379254

A. Allgemeine Angaben zu den Teilschuldverschreibungen

1. Emittentin	WestLB AG, Düsseldorf und Münster
2. Stückelung	Die Anleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000,- ist in 10.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1.000 eingeteilt.
3. Rückzahlung	Die Teilschuldverschreibungen werden gemäß § 4 (1) der Anleihebedingungen am 16.08.2016 („ Fälligkeitstag “) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
4. Verzinsung	<p>Die Teilschuldverschreibungen werden gemäß § 2 der Anleihebedingungen vom 16.08.2006 („Valutatag“) an bis zum 16.08.2016 („Fälligkeitstag“) verzinst.</p> <p>Die Zinsen sind jährlich nachträglich, vorbehaltlich § 4 (4) der Anleihebedingungen, jeweils am 16.08. (jeweils ein „Zinszahltag“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals jedoch vom 16.08.2006 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine „Zinsperiode“) berechnet. Die Berechnung der Zahl der Tage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen, geteilt durch 360 (30/360) (unadjusted). Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt:</p> <p>Für die erste Zinsperiode (16.08.2006 (einschließlich) bis 16.08.2007 (ausschließlich)) wird ein „Festzinssatz“ von 4,00% p.a. gezahlt.</p> <p>Der Zinssatz der neun folgenden Perioden setzt sich aus dem Produkt aus 1,75 und dem variablen Zinssatz zusammen mit der Maßgabe, dass der Zinssatz jeder dieser Zinsperioden mindestens 1,50% p.a., höchstens jedoch 7,00% p.a. beträgt.</p> <p>Der „variable Zinssatz“ ist der jeweils am 09. August („Feststellungstag“) von der Berechnungsstelle festgestellte Zinssatz, der sich aus der Differenz zwischen dem Quotienten aus dem Referenzindexstand 1 und dem Referenzindexstand 2 und 1 ergibt.</p> <p>Der „Referenzindex“ (bzw. der „Index“) ist der von Eurostat (dem „Indexsponsor“) veröffentlichte harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Eurozone (HVPI).</p> <p>Der „Referenzindexstand 1“ ist der jeweils im Juni veröffentlichte Indexstand des Referenzindex zur Monatsmitte Mai des Jahres, in dem die Zinsperiode beginnt, erstmalig für Mai 2007. Der „Referenzindexstand 2“ ist der jeweils im Juni veröffentlichte Indexstand des Referenzindex zur Monatsmitte Mai des vorhergehenden Jahres, in dem die Zinsperiode beginnt, erstmalig für Mai 2006.</p>

5. Angaben zu den Referenzwerten:	<p>Der Referenzindex ist der von Eurostat veröffentlichte harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Eurozone (HVPI). Die unrevidierten Daten werden monatlich zur Monatsmitte des Folgemonats auf der Bloomberg-Seite CPTFEMU veröffentlicht. Diese Seite enthält ebenfalls Angaben zu der vergangenen Entwicklung und Volatilität des Referenzindex.</p> <p>Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf der angegebenen Bloomberg-Seite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.</p>
6. Rendite	<p>Angaben zur Rendite der Teilschuldverschreibungen siehe Seite 6/7. Die Methode zur Berechnung der Rendite entspricht der Methode des „Internen Zinsfußes“. Die Berechnung wird mittels der Funktion „XIRR“ in Microsoft Excel 2002 durchgeführt. Die Formel für die Rendite k lautet:</p> $0 = -Z_0 + \sum_{j=1}^N \frac{Z_j}{(1+k)^{\frac{d_{j,0}}{365}}}$ <p>mit:</p> <p>Z_0 = Auszahlung bei Valutierung Z_j = Einzahlungsüberschuss zum Ende der Zinsperiode j $d_{j,0}$ = Anzahl der Tage zwischen dem Ende der Zinsperiode j und der Valutierung</p>
7. Berechnungsstelle	<p>Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) und Münster (Friedrichstraße 1, 48145 Münster) berechnet.</p>
8. Valutierung / Emissionsdatum	<p>16.08.2006 / 14.08.2006</p>
9. Zeichnungsfrist	<p>09.08.2006 – 10.08.2006</p>
10. Mindestbetrag der Zeichnung	<p>EUR 1.000,-</p>
11. Anfänglicher Verkaufspreis	<p>100,00%</p>
12. Zahlstelle	<p>Die WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) und Münster (Friedrichstraße 1, 48145 Münster) ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.</p>
13. Währung der Anleihe	<p>Euro</p>
14. Übernahme	<p>Es wurden keine Übernahmevereinbarungen getroffen.</p>

15. Verbriefung/ Lieferung	Die Teilschuldverschreibungen sind für die gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Inhaberschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Inhaberschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.
16. Steuern	<p>Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Nennbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen.</p> <p>Es besteht zurzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital und/oder Zinsen der Teilschuldverschreibungen (Quellensteuer).</p> <p>Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.</p>
17. Börsennotierung	Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen in den geregelten Markt der Börse Düsseldorf.
18. Bekannt- machungen	Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind.
19. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	<p>Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Erfüllungsort ist Düsseldorf.</p> <p>Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.</p>
20. ISIN Code	WLB6BM / DE000WLB6BM6

B. Zinsberechnung mit derivativer Komponente / Beispielrechnungen

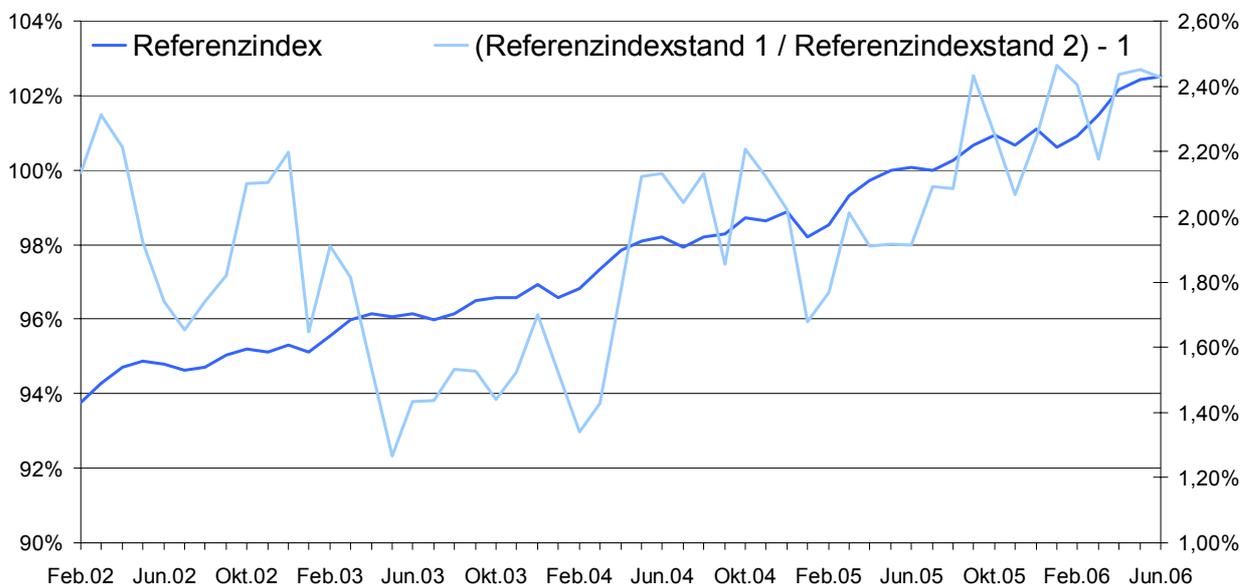
Zinsen

Gemäß den Anleihebedingungen erhält der Investor in der ersten Zinsperiode einen festen Zins von 4,00% p.a.. Ab der 2. Zinsperiode wird ein wie folgt definierter Zinssatz gezahlt:

Der Zinssatz ab der 2. Zinsperiode setzt sich aus dem Produkt von 1,75 und dem variablen Zins, d.h. der prozentualen Veränderung des Referenzindex zwischen dem Stand des Monats Mai im Jahr vor Beginn der Zinsperiode und dem Stand des Monats Mai im Jahr, in dem die Zinsperiode startet, zusammen:

$$1,75 \times ((\text{Index}_t / \text{Index}_{t-1}) - 1), \text{ min. } 1,50\% \text{ p.a.}, \text{ max. } 7,00\% \text{ p.a.}$$

Dieser Zinssatz beträgt mindestens 1,50% und höchstens 7,00% p.a.. So wird beispielsweise der Kupon für die Periode vom 16.08.2007 bis 16.08.2008 anhand der Index-Veränderung zwischen Mai 2006 und Mai 2007 berechnet.



Beispielrechnungen:

Im nachfolgenden Abschnitt werden vier alternative Szenarien für die Entwicklung des Referenzindex und deren Einfluss auf die Kuponzahlungen der Inflation Linked Anleihe dargestellt:

Szenario I:

Die jährliche prozentuale Veränderung des Referenzindex liegt während der Laufzeit der Teilschuldverschreibung zwischen 2,00% und 3,00%.

Jahr	Indexstand	(Index(t) / Index(t-1)) - 1	Kupon
2006	102,44		
2007	104,49		4,00%
2008	106,89	2,00%	3,50%
2009	109,56	2,30%	4,02%
2010	112,85	2,50%	4,37%
2011	116,01	3,00%	5,25%
2012	119,49	2,80%	4,90%
2013	122,36	3,00%	5,25%
2014	124,81	2,40%	4,20%
2015	127,55	2,00%	3,50%
2016	130,61	2,20%	3,85%

In diesem Fall würde die Rendite der Teilschuldverschreibung 4,27% p.a. betragen.

Szenario II:

Die jährliche prozentuale Veränderung des Referenzindex liegt während der Laufzeit der Teilschuldverschreibung zwischen 3,00% und 4,50%.

Jahr	Indexstand	(Index(t) / Index(t-1)) - 1	Kupon
2006	102,44		
2007	105,51		4,00%
2008	108,68	3,00%	5,25%
2009	112,42	3,00%	5,25%
2010	117,48	3,44%	6,02%
2011	121,47	4,50%	7,00%
2012	126,03	3,40%	5,95%
2013	130,44	3,75%	6,56%
2014	135,39	3,50%	6,12%
2015	139,45	3,80%	6,65%
2016	143,78	3,00%	5,25%

In diesem Fall würde die Rendite der Teilschuldverschreibung 5,72% p.a. betragen.

Szenario III:

Die jährliche prozentuale Veränderung des Referenzindex liegt während der Laufzeit der Teilschuldverschreibung zwischen 0,75% und 2,00%.

Jahr	Indexstand	(Index(t) / Index(t-1)) - 1	Kupon
2006	102,44		
2007	104,49		4,00%
2008	106,32	2,00%	3,50%
2009	107,91	1,75%	3,06%
2010	108,99	1,50%	2,62%
2011	109,81	1,00%	1,75%
2012	110,63	0,75%	1,50%
2013	111,74	0,75%	1,50%
2014	113,41	1,00%	1,75%
2015	115,40	1,50%	2,62%
2016	117,71	1,75%	3,06%

In diesem Fall würde die Rendite der Teilschuldverschreibung 2,57% p.a. betragen.

Szenario IV:

Die jährliche prozentuale Veränderung des Referenzindex liegt während der Laufzeit der Teilschuldverschreibung bei konstant 0,85%.

Jahr	Indexstand	(Index(t) / Index(t-1)) - 1	Kupon
2006	102,44		
2007	103,31		4,00%
2008	104,19	0,85%	1,50%
2009	105,07	0,85%	1,50%
2010	105,97	0,85%	1,50%
2011	106,87	0,85%	1,50%
2012	107,78	0,85%	1,50%
2013	108,69	0,85%	1,50%
2014	109,62	0,85%	1,50%
2015	110,55	0,85%	1,50%
2016	111,49	0,85%	1,50%

In diesem Fall würde die Rendite der Teilschuldverschreibung 1,77% p.a. betragen.

C. Anleihebedingungen

der Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2006 (2016)

Inflation Linked Anleihe

(ISIN-Code DE000WLB6BM6)

§ 1

Form und Nennbetrag

(1) Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000,- sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht nachrangige

10.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag
von je EUR 1.000,-
Stücknummern 00.001 bis 10.000
(die „**Teilschuldverschreibungen**“).

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) hinterlegt ist. Die Global-Inhaberschuldverschreibung trägt die Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der WestLB AG („**Emittentin**“) sowie eine Kontrollunterschrift. Zinsscheine werden nicht ausgegeben, der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Global-Inhaberschuldverschreibung mit verbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(3) Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom 16.08.2006 („**Valutatag**“) an bis zum Fälligkeitstag (§ 4 (1)) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich, vorbehaltlich § 4 (4), jeweils am 16.08. (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals jedoch vom 16.08.2006 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet. Die Berechnung der Zahl der Tage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen, geteilt durch 360 (30/360) (unadjusted). Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt:

- (a) In der ersten Zinsperiode (vom 16.08.2006 (einschließlich) bis zum 16.08.2007 (ausschließlich)) beträgt der Zinssatz 4,00% p.a. („**Festzinssatz**“).
- (b) In den folgenden Zinsperioden (vom 16.08.2007 (einschließlich) bis zum 16.08.2016 (ausschließlich)) entspricht der Zinssatz p.a. dem Produkt aus 1,75 und dem Variablen Zinssatz (Absatz (2)) mit der Maßgabe, dass der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode mindestens 1,50% p.a. und höchstens 7,00% p.a. beträgt.
- (2) Der „**Variable Zinssatz**“ ist der jeweils am 09.August (der „**Feststellungstag**“) von der Berechnungsstelle festgestellte Zinssatz, der sich aus der Differenz zwischen (a) dem Quotienten aus dem Referenzindexstand 1 (Absatz (4)) und dem Referenzindexstand 2 (Absatz (4)) und (b) 1 ergibt.
- (3) „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ein Arbeitstag, an dem Geschäftsbanken in Düsseldorf, Stuttgart und Frankfurt geöffnet sind.
- (4) Der „**Referenzindex**“ (bzw. der „**Index**“) ist der von Eurostat (dem „**Indexsponsor**“) veröffentlichte harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Eurozone. Die unrevidierten Daten werden monatlich zur Monatsmitte des Folgemonats auf der Bloomberg-Seite CPTFEMU veröffentlicht.
- Der „**Referenzindexstand 1**“ ist der jeweils im Juni veröffentlichte Indexstand des Referenzindex zur Monatsmitte Mai des Jahres, in dem die Zinsperiode beginnt, erstmalig für Mai 2007. Der „**Referenzindexstand 2**“ ist der jeweils im Juni veröffentlichte Indexstand des Referenzindex zur Monatsmitte Mai des vorhergehenden Jahres, in dem die Zinsperiode beginnt, erstmalig für Mai 2006.
- (5) „**Berechnungsstelle**“ im Sinne der Emissionsbedingungen ist die WestLB AG.
- (6) Die Referenzindexstände und der sich daraus ergebende Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode gemäß Absatz (1) (b) werden innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Feststellungstag gemäß § 6 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.

§ 3 Anpassung / Austausch

(1) Maßgeblich für die Berechnung des Variablen Zinssatzes ist das Konzept des Index wie es vom Indexsponsor (§ 2 Absatz (4)) erstellt und weitergeführt und durch denselben und die elektronischen Kursinformationssysteme veröffentlicht wird. Dies gilt auch, wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Indexbestandteile, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen

vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung des Referenzindexstandes 1 oder des Referenzindexstandes 2 (§ 2 Absatz 4) erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, die Emittentin befindet nach Treu und Glauben, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Referenzindex oder eines etwaigen Ersatzindex gemäß Absatz 3 so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Index oder des Ersatzindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist. In einem solchen Fall wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen und seines letzten festgestellten Kurses einen angepassten Referenzindexstand (jeweils der „**angepasste Referenzindexstand**“) ermitteln, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag, an dem der angepasste Referenzindexstand erstmals zugrunde zu legen ist. Die Emittentin wird den angepassten Referenzindexstand sowie den Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung unverzüglich gemäß § 6 bekannt machen.

(3) Sollte der Index während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen nicht mehr regelmäßig vom Indexsponsor festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin für die Berechnung der Zinsen einen dann regelmäßig festgestellten und veröffentlichten anderen Index bestimmen (der „**Ersatzindex**“) und gegebenenfalls den Anfangswert anpassen. Ein derartiger Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag sowie gegebenenfalls mit dem angepassten Referenzindexstand unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.

(4) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung des Referenzindexstandes nicht möglich oder wird der Index oder ein etwaiger Ersatzindex während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen nicht mehr festgestellt und veröffentlicht, und ist die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung der Zinsen maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex Sorge tragen.

(5) Die Entscheidung der Emittentin über eine erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes nach Absatz 2 oder über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz 3 durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 4

Rückzahlung / Fälligkeit / Zahlungen

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am 16.08.2016 („**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit in derjenigen frei konvertierbaren und

verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin an die Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.

(3) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

(4) Ist der Fälligkeitstag oder der Zinszahltag kein Bankarbeitstag, so besteht der Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(5) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt.

(6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Teilschuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ 5

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Teilschuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Teilschuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Teilschuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar.

§ 6

Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind.

§ 7

Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, den 8. August 2006

WestLB AG